

Vereinssatzung des
Fördervereins der Jugendfeuerwehr
Datteln-Horneburg e.v.

Gegründet am: 27.10.2005

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§1a Name und Zweck	3
§1b Verwendung von Vereinsmitteln.....	3
§2 Mitgliedschaft.....	3
§3a Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§3b Mitgliedsbeiträge.....	3
§4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§5 Organe des Vereins.....	4
§6 Der Vorstand.....	4
§7 Mitgliederversammlung.....	4
§8 Abstimmung.....	4
§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	4
§10 Beschlussfassung des Vorstandes.....	4
§11 Satzungsänderungen.....	5
§12 Auflösung.....	5
§13 Gerichtsstand.....	5
§14 In Krafttretung der Satzung.....	6

Vereinsatzung des

Fördervereins der Jugendfeuerwehr Datteln-Horneburg

§1a Name und Zweck

Der Verein "Förderverein der Jugendfeuerwehr Datteln-Horneburg" mit Sitz in Datteln-Horneburg, im folgenden kurz "FeJFDH" genannt. Der FeJFDH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Jugendarbeit sowie die Unterstützung der Arbeit der Jugendfeuerwehr Datteln-Horneburg. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, den Unterhalt und die Arbeit der JF-Datteln-Horneburg zu ergänzen. Die Arbeit aller Mitglieder ist selbstlos und ohne Vorteil für eines der Mitglieder. Der Sitz des Vereins ist Datteln-Horneburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist gemeinnützig.

§1b Verwendung von Vereinsmitteln

Die Mittel sind voll und ganz zum Nutzen und Wohl des der JF-Datteln-Horneburg in Datteln-Horneburg einzusetzen.

Alle Kosten für die Verwaltung des Fördervereins sowie vom Verein organisierte Veranstaltungen sind auf ein Minimum zu beschränken.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Mitglied des FeJFDH können im Rahmen von Firmenmitgliedschaften (Sponsoren) auch juristische Personen werden.

§3a Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahme und Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

Antrag

Die Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages.

Das Mindestalter der Mitglieder ist das vollendete 18. Lebensjahr.

§3b Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Mindesthöhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche. Die Kündigung kann auch persönlich durch Niederschrift vor dem Vorstand erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).

Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit dann abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in der Zukunft seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
der Vorstand
die Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, und zwar:
dem Vorsitzenden,
dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
dem Kassierer,
dem Schriftführer.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat. Bei Vorstandssitzungen kann einer der Jugendwarte der Jugendfeuerwehr Datteln-Horneburg beratend Anwesend sein. Er hat keinerlei Stimmrecht.

§7 Mitgliederversammlung

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorstand vier Wochen vorher durch einfachen Brief einberufen. Sie hat folgende Aufgaben:
Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurück-liegende Geschäftsjahr

Entlastung des Vorstandes

Wahl des neuen Vorstandes

Satzungsänderungen

Wahl der Kassenprüfer

Die Beschlüsse müssen protokolliert werden und von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein.

§8 Abstimmung

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Juristische Personen (Sponsoren) haben nur eine beratende Stimme. Wünscht ein Mitglied eine geheime Abstimmung, so hat diese als geheime Abstimmung statt zu finden.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken schriftlich zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilhaber, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

§11 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderungen der Satzung können vom Vorstand oder von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§12 Auflösung

Die Auflösung des FeJFDH ist nur möglich, mindestens 50% einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben und wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung für den Antrag stimmen. Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. In allen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Datteln, zur Verwendung für die Jugendfeuerwehr Datteln-Horneburg, oder wenn dies nicht möglich ist für der „Kleinen Oase“ Datteln (Fachbereich der Vestische Kinder- und Jugendklinik Datteln)

§13 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat. Das Gründungsprotokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das Amtsgericht weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet worden ist. Der Antrag ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Unterschriften müssen von einem Notar beglaubigt werden.

§14 In Krafttretung der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 27.10.2005 errichtet

1. Vorsitzende/r _____

Setlv. Vorsitzende/r _____

Schriftführer/in _____

Kassierer/in _____

Gründungsmitglieder:

